

Hauptsatzung der Gemeinde Jemgum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Jemgum in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Jemgum".

§ 2

Wappen, Farben, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Jemgum zeigt auf grünem Grund über einem goldenen Wellenbalken im Schildfuß eine goldene Holländermühle, umgeben von 11 goldenen sechszackigen Sternen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Jemgum - Landkreis Leer".
- (3) Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge zeigt in Längsrichtung oben einen grünen und unten einen gelben Streifen, in der Mitte das Gemeindewappen.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4**Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher**

- (1) Die Gemeinde Jemgum besteht aus folgenden Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher:

1. Böhmerwold
2. Critzum
3. Ditzum
4. Hatzum
5. Holtgaste
6. Jemgum
7. Marienchor
8. Midlum
9. Nendorp
10. Oldendorp
11. Pogum

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Aussprechen von Glückwünschen an Altersjubilare, die das 80. Lebensjahr vollendet haben (ab Vollendung des 90. Lebensjahres sowie bei Goldenen Hochzeiten etc. in Begleitung des Bürgermeisters),
2. Ausgabe von Antragsvordrucken und Annahme von Anträgen,
3. Mithilfe bei Erhebungen für Statistiken und Zählungen (einschl. der Benennung und Beauftragung von Sammlern und Zählern),
4. Beglaubigung von Unterschriften und Zeugnisfotokopien, soweit die Gemeinde zuständig und eine Gebühr nicht zu erheben ist,
5. Beschickung der Bekanntmachungskästen,
6. Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Gewässern, Ortsbeleuchtung usw.)
7. Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen und sonstigen Erschließungsanlagen
8. Sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch Ortsvorsteher geeignet sind.

- (4) Für die Anhörungsrechte der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen des § 96 Abs. 1 Satz 6 NKomVG i.V. m. § 94 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 3 NKomVG.

Darüber hinaus bestehen folgende Anhörungs- und Anregungsrechte:

1. Ausgestaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten, Kinderspielplätzen und Sport-, Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen,
2. Abgabe von Vorschlägen für die Bestellung von Pflegern, Vormündern,
3. Gestaltung des Ortsbildes,
- 4.. Anlage oder Veränderung von Denkmälern und Kriegsgräbern,
5. Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen (Volksfeste, Festumzüge),
6. Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens,
7. Vorschläge zur Reparatur und zum Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Jemgum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jemgum werden im Amtsblatt für den Landkreis Leer verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Jemgum. Die Aushangfrist beträgt 2 Wochen, wenn gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist. Die Aushangfrist für die ortsübliche Bekanntmachung der Einladung zur öffentlichen Ratssitzung gem. § 59 Abs. 4 NKomVG und zu öffentlichen Fachausschusssitzungen gem. § 72 Abs. 3 Satz 5 NKomVG beträgt eine Woche. Die Aushangfrist nach Satz 3 entfällt bei Einberufung des Rates und der Einberufung von öffentlich tagenden Fachausschüssen in Eilfällen gem. Geschäftsordnung. Termine der Bürgerbeteiligungen zu Bauleitplänen sind in den Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.

Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind wie folgt festgelegt:

Jemgum: Rathaus, Hofstraße 2

Ditzum: Oll Speitenhus, Sielstraße 34

Böhmerwold: Bei der Kirche

Critzum: Einmündung Achter´d Kark/ Critzumer Straße bei Haus Nr. 12

Hatzum: Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 3a

Holtgaste: Tannenstraße bei Haus Nr. 1

Marienchor: Dorfstraße, bei Haus Nr. 19

Midlum: Sieltiefsweg

Nendorp: Buswartehalle Nendorper Straße bei Haus Nr. 17

Oldendorp: Buswarte­halle Oldendorper Straße bei Haus Nr. 6

Pogum: Buswarte­halle Kirchring bei Haus Nr. 1

§ 8

Einwohnerversammlungen

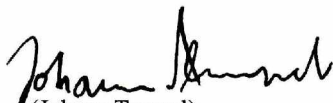
Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Jemgum vom 20.09.2000 in der Fassung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Jemgum, den 19.12.2011
Gemeinde Jemgum


(Johann Tempel)
Bürgermeister